

Gestaltung des Erziehungsprozesses

§ 20 StVG

Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist	als einheitlich wirkender Prozeß planmäßig zu gestalten	zielstrebig auf die Vorbereitung der Wiedereingliederung auszurichten	Die Strafgefangenen sind aktiv in die Erziehungsarbeit einzubeziehen
Abs. 1			

Erzieherische Einflußnahme hat zu erfolgen	unter Beachtung der Persönlichkeit und der Straftat	vorwiegend durch Kollektiv-erziehung in Verbindung mit individuellen Maßnahmen	Strafgefangene in Kollektive einteilen, Erziehung und Wiedereingliederung fördern
Abs. 2			

Bei der Gestaltung des Erziehungsprozesses ist bei den Strafgefangenen	das Verantwortungsbewußtsein für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten zu entwickeln und zu fördern	an positive Verhaltensweisen anzuknüpfen	die bewußte Disziplin und Selbsterziehung durch Maßnahmen zu unterstützen
Abs. 3			

Zur Bestimmung eines individuellen Erziehungsprogrammes kann ein Aufnahmeverfahren durchgeführt werden	gründliche Einschätzung der Persönlichkeit vornehmen	Schwerpunkte der Erziehung bestimmen	Maßnahmen der langfristigen Vorbereitung der Wiedereingliederung festlegen
Abs. 4			